

Stadtsparkasse Wuppertal, 42097 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Beteiligungsmanagement
Herrn Jan-Niklas Claus
Rathaus / Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Bereich Vorstandssekretariat
Johannisberg 1
42103 Wuppertal

Sandra Himmen
Tel. 0202 488 3085
Fax 0202 488 7210
E-Mail: [sandra.himmen@
sparkasse-wuppertal.de](mailto:sandra.himmen@sparkasse-wuppertal.de)

21. Oktober 2025

**Wahl des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Wuppertal:
Allgemeine Hinweise zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder**

Guten Tag, sehr geehrter Herr Claus,

bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 bzw. bei der Stichwahl am 28. September 2025 wurden die Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Landrät:innen, Oberbürgermeister:innen und Bürgermeister:innen als Hauptverwaltungsbeamte neu gewählt.

Am 31. Oktober 2025 endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode auch die Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse und seiner Ausschüsse (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG)). Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Organs und der von ihm gebildeten Ausschüsse ihre Tätigkeit grundsätzlich weiter aus (§ 14 SpkG).

Ab dem 1. November 2025 werden sich zunächst die Stadt- bzw. Gemeinderäte und Kreistage konstituieren, bevor sie dann in einer ihrer ersten Sitzungen den Verwaltungsrat der Sparkasse wählen.

Für die Wahl zum Verwaltungsrat möchten wir im Anschluss an die entsprechende Kommunikation des Präsidenten des RSGV an die Hauptverwaltungsbeamten der Trägerkommunen der rheinischen Sparkassen auf die folgenden Aspekte hinweisen:

1. Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) hat die Trägerin die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Anforderungen nehmen insoweit stetig zu und werden zudem von der Aufsicht immer häufiger kritisch überprüft.

Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der

Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen.

Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Kreditwesen- und Sparkassenrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen.

Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Auch nach § 25d Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter:innen im Verwaltungsrat wird im Ergebnis von diesen Anforderungen nicht berührt (§ 25d Absatz 2 Halbsatz 2 KWG).

Aufgrund der Änderung in § 100 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG), die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wird zudem besonderer Sachverstand im Aufsichtsorgan bezüglich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erforderlich (bisher: „oder“). Der Sachverstand muss auf zwei Mitglieder verteilt sein, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen. Diese Anforderung ist gemäß der Neuregelung in § 12 Abs. 6 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EgAktG) nunmehr spätestens ab der kommenden Amtsperiode des Verwaltungsrates zu erfüllen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sachverstand auf den beiden Gebieten kraft beruflicher Erfahrung oder sonstiger bisheriger Tätigkeit zum Beispiel bei fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling sowie langjährigen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen angenommen werden kann. Als weitere Möglichkeit wird der Erwerb des nötigen Sachverstandes durch Weiterbildung genannt. Die als „Financial Experts“ fungierenden Verwaltungsratsmitglieder sollen imstande sein,

anfallende Fragen mit dem Vorstand, den Abschlussprüfer:innen und den Leitenden der einschlägigen Fachabteilungen (wie Controlling, Revision und Compliance) auf Augenhöhe verhandeln zu können. Der nötige Sachverstand könnte insbesondere bei Kämmerer:innen, Landrät:innen und Bürgermeister:innen sowie langjährigen Verwaltungsratsmitgliedern als gegeben angenommen werden. Dies gilt ebenso für Mitglieder des Verwaltungsrates, die in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung sowie in geschäftsführender Position wirtschaftlich tätig sind.

Um die Sachkundeprüfung nach § 12 SpkG NRW zu ermöglichen, regt der Verband an, den Vorschlägen, aus denen die Trägerin die Verwaltungsratsmitglieder wählt, aussagekräftige Lebensläufe der Kandidat:innen beizufügen, so dass daraus Rückschlüsse auf die jeweilige Sachkunde der Bewerber:innen gezogen werden können.

Bei der Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt kann die Trägerin dann berücksichtigen, dass die Sachkunde – soweit bei Mitgliedern im Einzelfall erforderlich – auch im Nachgang zur Wahl erworben werden kann.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungsaufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

2. Gleichstellung

Ferner sieht § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) bereits seit 2016 und seit 2024 nunmehr auch § 12 Absatz 3 SpkG NRW vor, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG NRW zu beachten sind. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen NRW die beigefügten Hinweise vom 11. März 2025 gemacht.

Wir bitten darum, diese Hinweise bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zusätzlich zu berücksichtigen. Bankaufsichtlich wird Diversität in den Aufsichtsgremien von Sparkassen ebenfalls beobachtet.

Bezüglich der anstehenden Neuwahlen der Verwaltungsräte ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Sparkassen darauf angewiesen sind, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sind dabei als Mindeststandard zu verstehen. Hierzu haben wir die entsprechenden Anforderungen in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus obliegt dem Verwaltungsrat auch geschäftspolitisch eine große Bedeutung und Verantwortung. Er überwacht die Geschäftsführung und erörtert mit den Sparkassenvorständen die Geschäftsstrategie. Die Sparkassen stehen – wie die Kreditwirtschaft insgesamt – vor vielfältigen Herausforderungen, wie etwa die Digitalisierung, die Transformation der deutschen Wirtschaft, herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

insbesondere im Kreditgeschäft und die aufsichtlichen Anforderungen sowie ein sich weiter intensivierender Wettbewerb.

Auch zukünftig ist hier mit großer Dynamik und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Eine qualifizierte Besetzung des Verwaltungsrates ist daher zwingende Voraussetzung, damit er als kompetente Kontrollinstanz mit diesen Entwicklungen Schritt halten und sie aktiv begleiten kann.

Wir bitten Sie, die geschilderten Vorgaben im Zusammenhang mit den anstehenden Neuwahlen zu beachten.

Die Arbeitnehmervertreter:innen, die am 11. September 2025 von der Personalversammlung der Stadtsparkasse Wuppertal zur Wahl des Verwaltungsrates vorgeschlagen wurden, sind von uns um Bestätigung gebeten worden, dass sie die erforderlichen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sobald uns alle Bestätigungen vorliegen, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Stadtsparkasse Wuppertal



Sandra Himmen



Sabrina Heinicke

Anlagen

Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

September 2025

1. Sachkunde

a) Definition des Sachkundebegriffs

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sachkundig sein. Das Gesetz definiert den Begriff der Sachkunde in § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG wie folgt:

„Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.“

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen. Daher müssen sie über eine Sachkunde verfügen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Sachkunde bedeutet damit insbesondere die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen (vgl. hierzu auch Engau/Dietlein/Josten, Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Erl. 3.5 zu § 12 SpkG).

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch Größe und Struktur einer Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Je größer die Sparkasse und je umfangreicher und komplexer die von der Sparkasse betriebenen Geschäfte, desto höher sind die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen.

Grundsätzlich sind zu fordern:

- Das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnisse von wirtschaftlichen Vorgängen;
- Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge;
- Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken;
- Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts;
- allgemeine Vorstellungen von dem Organisationsaufbau und -ablauf der Sparkasse;
- allgemeine Vorstellungen der Personalstruktur der Sparkasse;
- Grundkenntnisse der Rechnungslegung und Bilanzkunde;
- Fähigkeit, das nach § 20 Abs. 6 SpkG vorzulegende Budget kritisch nachzuvollziehen und zu begleiten.

Eine dem § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG entsprechende Regelung findet sich auch in § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die sparkassenrechtlichen Regelungen hinaus regelt § 25d Abs. 1 KWG:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“

Sachkunde erfordert bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 S. 2 SpkG ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrats anzuzeigen.

b) Sachkunde durch Vorbildung

Verwaltungsratsmitglieder können sich den zunächst erforderlichen Grad an Sachkunde bereits durch vorausgegangene Tätigkeiten angeeignet haben.

Danach kann etwa die Sachkunde vermutet werden, wenn das zu bestellende Verwaltungsratsmitglied zuvor bereits Geschäftsleiter/in oder Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans eines anderen Kreditinstituts war. Auch ist die Sachkunde für "geborene" Mitglieder des Verwaltungsrates eventuell bereits dann zu vermuten, wenn sie "Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtet sind". Dazu müssen diese Tätigkeiten jedenfalls "über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang" ausgeübt worden und "nicht völlig nachgeordneter Natur" gewesen sein.

Denkbar sind insbesondere folgende Vortätigkeiten:

- Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eines vergleichbaren Unternehmens;
- Mitgliedschaft im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens;
- auf wirtschaftliche oder rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund eines politischen Mandats, wenn über einen längeren Zeitraum ausgeübt;
- Tätigkeit als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB);
- Tätigkeit als buchführungspflichtiger Land- und Forstwirt;
- Tätigkeit als Unternehmer im Sinne des § 141 Abgabenordnung (AO);
- Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter (Beschäftigte, freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Gewerkschaftsmitglieder) im mitbestimmten Verwaltungs- oder

Aufsichtsorgan, wenn unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden;

- Tätigkeit als Hauptverwaltungsbeamter/-beamtin einer Gebietskörperschaft, wenn vor oder seit Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeiten ausgeübt.

c) Erlangung der Sachkunde durch Fortbildung

Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird. Sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Fortbildungsmaßnahmen können bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

d) Erhalt der Sachkunde durch Weiterbildung

Der Sachkundenachweis muss darüber hinaus nicht nur einmalig vorliegen bzw. vorgelegen haben. Vielmehr muss die Sachkunde kontinuierlich aktualisiert und erhalten werden.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Dies ist ggf. durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

e) Kostentragung und Angebote zur Qualifikation

In § 25d Abs. 4 KWG ist zudem explizit geregelt, dass die Institute angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen müssen, um den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde erforderlich ist. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltungsräte Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre fachliche Eignung zu erhalten. Die Kosten für erforderliche Einführungs- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere an der Sparkassenakademie NRW werden in angemessenem Umfang regelmäßig von den



Sparkassen übernommen. Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie NRW – wie stets im Anschluss an die Neuwahl der Verwaltungsräte – Informationsveranstaltungen, und zwar zunächst primär für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder, sodann regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses anbieten.

f) Merkblätter der BaFin

Die BaFin hat mit dem „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen veröffentlicht, die sich aus § 25d Abs. 1 KWG ergeben. Das Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html

2. Hinweis zum Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG NRW sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

3. Unvereinbarkeitsgründe/Zuverlässigkeit und Interessenkollision

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG und § 25d Abs. 1 KWG.

a) Unvereinbarkeit nach § 13 SpkG

§ 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschließungsgründe gelten. Danach dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkassen (Ausnahme: Mitarbeitervertretende gemäß § 10 Abs. 1c oder Abs. 2c SpkG)
- Personen im Zusammenhang mit Konkurrenzunternehmen (§ 13 Abs. 1b SpkG)
- Beschäftigte der Steuerbehörden und der Postbank und der Deutschen Post AG (§ 13 Abs. 1c SpkG)
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien (§ 13 Abs. 1d SpkG).

Außerdem dürfen Richter nach § 4 Deutsches Richtergesetz dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören. Bestimmte Personengruppen (z. B. Beamtinnen und Beamte,



Soldatinnen und Soldaten, Notarinnen und Notare) bedürfen zur Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Stelle oder der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

b) Zuverlässigkeit/Interessenkonflikte

§ 25d Abs. 1 KWG regelt zudem, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zuverlässig sein müssen. Die Zuverlässigkeit wird im o.g. Merkblatt der BaFin negativ abgegrenzt. Sie ist jedenfalls nicht gegeben, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Die Zuverlässigkeit kann zudem auch bei Interessenkonflikten zu verneinen sein. Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen.

Ein Interessenkonflikt kann nach dem Merkblatt der BaFin z.B. darin bestehen,

- dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen,
- dass das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, eines seiner nahen Angehörigen oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit der Sparkasse unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann,
- dass ein Mitglied oder das Unternehmen, für das es tätig ist oder an dem es beteiligt ist, ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist.

Mögliche Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden gegenüber frühzeitig offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte bestehen und wie mit ihnen umgegangen wird.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Bestellungsanzeige das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ der (stellvertretenden) Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sowie ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.



4. Zeitlicher Einsatz/gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

§ 25d Abs. 1 KWG regelt schließlich ausdrücklich auch, dass das Mitglied des Verwaltungsrates der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen muss. Dies bedeutet nach den Ausführungen im Merkblatt zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach der allgemeinen Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann.

Potentielle Mandatsträger sollten sich dessen bewusst sein.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit ist auch die Regelung des § 25d Abs. 3a KWG (in Bezug auf CRR-Institute von nicht erheblicher Bedeutung) zu sehen, der die Höchstzahl der Kontrollmandate auf fünf Mandate in Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, beschränkt. Nach der gesetzlichen Vorschrift gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei der Zählung der zulässigen Höchstzahl von Mandaten nicht berücksichtigt.

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. März 2025

Seite 1 von 3

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hauptgeschäftsführer
Helmut Dedy
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Aktenzeichen:
AufS 0020-000015
Anwendungsfragen § 12
SpkG\2025-0003959
Bei Antwort bitte angeben!

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Maximilian Pesch
Tel: 0221/4972-2910
maximilian.pesch@fm.nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.
Herrn Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Herrn Präsidenten
Staatsminister a.D.
Michael Breuer
Kirchfeldstraße 60
40217 Düsseldorf

Sparkassenverband Westfalen-Lippe
Frau Präsidentin
Professorin Dr. Liane Buchholz
Regina-Protmann-Straße 1
48159 Münster

– als elektronische Post –

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

**Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder in die Verwaltungsräte der
nordrhein-westfälischen Sparkassen**

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025
sind durch die Trägervertretungen bei den nordrhein-westfälischen
Sparkassen die weiteren sachkundigen Mitglieder der Verwaltungsräte neu

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U74 - U79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



zu bestellen. Ich nehme dies zum Anlass, bereits jetzt auf zwei mir wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

11. März 2025

Seite 2 von 3

1. Frauenanteil in den Verwaltungsräten

Frauen sind in den Verwaltungsräten von Sparkassen in Nordrhein-Westfalen insgesamt überwiegend unterrepräsentiert. In den Verwaltungsräten der nordrhein-westfälischen Sparkassen liegt der Frauenanteil aktuell durchschnittlich bei rund 25 %.

Das nordrhein-westfälische Sparkassengesetz (SpkG) sieht in § 12 Absatz 3 vor, dass die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu beachten sind. Für die Besetzung des Verwaltungsrates von Sparkassen als Wahlgremium bedeutet dies, dass gemäß § 12 Absatz 4 LGG im Vorfeld bei der Aufstellung von Listen und Vorschlägen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen soll.

Die Entwicklung des Anteils von Frauen bei der Bestellung der vorsitzenden und sachkundigen Mitglieder in die Verwaltungsräte der Sparkassen wird auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

Ich bitte Sie deswegen, bei den Trägern der Sparkassen für ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter bei der Neuzusammensetzung der Verwaltungsräte zu werben.

2. Konkrete Bezeichnung des Berufs von Verwaltungsratsmitgliedern

Unabhängig von der grundsätzlich erforderlichen Zuverlässigkeit¹ eines Mitglieds im Verwaltungsrat nach § 25d Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes kann sich eine inkompatible Besetzung auch aufgrund anderweitiger beruflicher Betätigung des Mitglieds im Sinne von § 13 Absatz 1 SpkG ergeben. Für Richterinnen und Richter ergibt sich eine Unvereinbarkeit aus § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum SpkG vom 27. Oktober 2009², dort Dritter Teil (Allgemeine Anzeige-, Vorlage- und Melderegungen) Abschnitt 5 (Besetzung der Organe) ist der Sparkassenaufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband jeweils eine aktuelle Übersicht über die Besetzung der Sparkassenorgane zuzuleiten, möglichst in elektronischer Form. Diese soll

¹ Vgl. zu den Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen das Merkblatt der BaFin, dort sub. S. 15, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_fo_Eignung_Aufsicht_sorgan_KAGB.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

² MBl. NRW. 2009, S. 520.



den Namen, den Beruf und die Angabe enthalten, ob es sich um ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied des Organs beziehungsweise eine beratend teilnehmende Person handelt.

11. März 2025

Seite 3 von 3

Aus aktuellem Anlass weise ich darauf hin, dass gerade in beruflichen Betätigungsfeldern im Sinne des § 13 Absatz 1 Buchst. b) und c) SpkG, bei denen eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat denkbar bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen ist, eine hinreichend konkrete Berufsbezeichnung erforderlich ist. In Zweifelsfällen bitte ich darum, der Sparkassenaufsicht eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen. Die abstrakte Bezeichnung eines Berufstypus bzw. eines erlangten (akademischen) Abschlusses allein genügt nicht.

Diesbezüglich bitte ich Sie, die Sparkassen bei der Erstellung der entsprechenden Übersichten angemessen zu sensibilisieren.

Ich bitte Sie recht freundlich, dieses Schreiben an Ihre Verbandsmitglieder zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Dafür bedanke ich mich vorab.

Für entsprechende Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Fischer-Appelt